

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aitrang

Vom 09.11.2015



Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteils Aitrang durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Hochbehälter,
2. Neubau Brunnen
3. Bau Rohrleitungsnetz zwischen Brunnen, Hochbehälter und Ortsnetz

Die Ausführungsplanung und die Kostenberechnung des Ingenieurbüros für Bauwesen Mühlegg und Weiskopf GmbH sind Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,31-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die an die Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude,

die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässigen Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,45 €
b) pro m ² Geschossfläche	4,30 €

zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, die zweite Rate ein Jahr später.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aitrang, 10.11.2015
GEMEINDE AITRANG

Schweikart
Erster Bürgermeister